



Informationen zum Nichtantritt/Rücktritt von einer Prüfung und Anforderungen an ärztliche Atteste

Sollten Studierende verhindert sein, an einer Prüfung teilzunehmen, so sind die Gründe dafür dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen.

Unverzüglichkeit bedeutet, dass das Attest bzw. das Formblatt im **Original** (Telefax und pdf-Datei sind keine Originale) **spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen** nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt (bei Lehrveranstaltungsprüfungen beim Lehrstuhl) einzureichen ist.

Mitteilungen per E-Mail/Fax sind nicht ausreichend und werden nicht angenommen und nicht beantwortet.

Briefkasten der Universitätsverwaltung in der Kapuzinerstraße 16, 96047 Bamberg;
Öffnungszeiten des Prüfungsamtes:
Mo. – Fr. 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und Mo. Nachmittag 13.30 Uhr – 15.00 Uhr.

Wenn **Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit** geltend gemacht wird, gilt Folgendes:

Die Entscheidung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, obliegt dem Prüfungsausschuss. Es ist deshalb ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit stattgefunden haben muss. Somit muss i. d. R. das ärztliche Attest am Prüfungstag ausgestellt werden und kann auch nur für den jeweiligen Prüfungstag - aber nicht darüber hinaus - gelten!

Das ärztliche Zeugnis muss bestätigen, dass **aktuell** krankheitsbedingte und zugleich prüfungsrelevante körperliche, geistige und/oder seelische Funktionsstörungen vorliegen, so dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll die Ärztin/der Arzt feststellen, ob sie/er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie Bescheinigungen mit Aussagen wie „nicht studierfähig“, „nicht unfähig“, „kann die Uni/Schule nicht besuchen“ werden nicht anerkannt.

Es wird gebeten, die Ärztin/den Arzt im Falle des Nichtantrittes einer Prüfung um Verwendung des vom Prüfungsamt bereitgestellten Formblatts zu bitten:

http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/verwaltung/pruefungsaemter/dateien/Pruefungsaamt_1/Formular_fuer_Arztbesuch.pdf.

Sofern am Prüfungstag eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erfolgt, muss unverzüglich eine Bescheinigung des Krankenhauses vorgelegt werden.

Nach Anerkennung eines Attestes wird dies in FlexNow! eingetragen; eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.